

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV)

Für die verbundene Kommunalwahl 2024
am 09.06.2024
in der Gemeinde Schwielowsee

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee ist lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 in folgende Wahlkreise mit ihren Wahlgebieten eingeteilt:

Wahlkreis Caputh

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus

Wahlbezirk 1202 – Straße der Einheit 45, Mehrzweckraum Grundschule Caputh - barrierefrei

Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertagesstätte - barrierefrei -

Wahlkreis Ferch

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei -

Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim - barrierefrei -

Wahlkreis Geltow

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule - barrierefrei -

Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule - barrierefrei -

Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

2. Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice), bestimmt. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, zusammen. Vorarbeiten sind ab ca. 15:00 Uhr möglich.

3. In der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 erhalten, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

4. Es finden gleichzeitig mehrere Vertretungswahlen statt, daher hat jede wahlberechtigte Person für jede Wahl für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Das heißt, jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl der Wahl zur Gemeindevertretung und der Wahl zum jeweiligen Ortsbeirat jeweils drei Stimmen pro Stimmzettel**.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Bei der **Wahl zum Kreistag, der Wahl zur Gemeindevertretung und der Wahl zum jeweiligen Ortsbeirat** muss die wählende Person die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

7. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann **im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten** an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

10. Die **Briefwahl** wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Die wahlberechtigte Person legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ zur Briefwahl.
- d) Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Die wahlberechtigte Person verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Die wahlberechtigte Person übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Bei verbundenen Kommunalwahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Dies gilt auch für sonstige verbundene Wahlen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

11. Die **Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

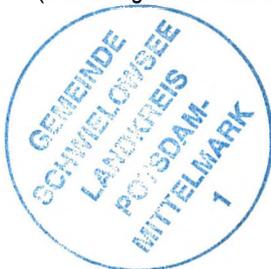
12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Schwielowsee, den 24.04.2024

Die Wahlbehörde
Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)



K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee